

## Stellungnahme Änderung Kantonaies Energiegesetz (KEng) 2025

Die Stellungnahme wurde am 15. Okt 2025 um 08:17:40 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Änderung Kantonaies Energiegesetz (KEng) 2025

**Teilnehmerangaben:**

Die Mitte Kanton Luzern  
Stadthofstrasse 3  
6004 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

187133

## I. Zustimmungsmessung zur fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden

Unterstützen Sie im Grundsatz die Änderungen zum Schwerpunkt fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden?

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu
- Keine Antwort

## J. Zustimmungsmessung zu den weiteren Gesetzesanpassungen

Stimmen Sie den weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen im Grundsatz zu?

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A. Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Die Mitte Kanton Luzern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme der Vernehmlassungsbotschaft zum Energiegesetz.</p> <p>Die Mitte Kanton Luzern unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Revision des Kantonalen Energiegesetzes. Die Ausrichtung auf eine fossilfreie Wärmeerzeugung, das Ziel «Netto-Null 2050» sowie die Stärkung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand entsprechen unserer energiepolitischen Linie. Die Anpassungen sind notwendig und im Kontext der kantonalen Strategie wie auch der Entwicklungen auf Bundesebene folgerichtig.</p> <p>Die Motion M 613 zum fossilfreien Heizungsersatz wurde von der Mitte initiiert und wird in ihrer Grundausrichtung klar unterstützt. Ziel war es, den Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Systeme zu beschleunigen – sowohl bei natürlichem Lebenszyklusende als auch bei einem <i>vorzeitigen Ersatz</i>.</p> <p>Bei der Motion – wie auch in der Ratsdebatte – war unbestritten, dass eine sogenannte „Abwrackprämie“ ein zwingender Bestandteil dieser Strategie ist. Nur so kann der gewünschte Impuls zum frühzeitigen Wechsel aus wirtschaftlicher Sicht ausgelöst werden. Diese Entgeltung fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf. Das ist aus Sicht der Mitte nicht im Sinne der ursprünglichen Motion und wird klar kritisiert.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Gleichzeitig ist der Entscheid des Regierungsrats nachvollziehbar, nur denjenigen Teil des KEnG zu revidieren, der politisch breit abgestützt und mit dem Modul F der MuKEn kompatibel ist. Damit wird verhindert, dass sich die Gesetzesrevision durch weitergehende Änderungen verzögert.	
B. Ziele und Grundsätze	B.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>Die vorgeschlagene Teilrevision des KEnG ist ein wichtiger und folgerichtiger Schritt zur Erreichung der kantonalen Klimaziele. Die Mitte Kanton Luzern unterstützt das Grundanliegen und die strategische Stossrichtung, fordert jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Finanzierung,</b></li> <li>• <b>realistische Umsetzungsschritte,</b></li> <li>• <b>eine verstärkte Kommunikation und Partizipation,</b></li> <li>• so wenig administrativen Aufwand wie möglich,</li> <li>• <b>sowie eine effektive Kontrolle der Wirkung.</b></li> </ul> <p>Nur so kann die Bevölkerung überzeugt und mitgenommen werden – und das Ziel «Netto Null 2050» im Gebäudebereich auf breite Akzeptanz stossen.</p> <p>Insbesondere die unterlassene Umsetzung der Motion M 613 im Bereich der Entgeltung für den vorzeitigen Heizungersatz ist kritisch. Die Mitte erwartet hier eine Korrektur im weiteren Gesetzgebungsprozess, da sonst ein wesentlicher politischer Auftrag unerfüllt bleibt.</p>	
B. Ziele und Grundsätze	B.1 Zu § 1 KEnG Ziele und Grundsätze	Die Mitte ist mit dieser Änderung einverstanden.	Das Ziel "Netto Null 2050" wird konkretisiert und gestärkt.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.0 Allgemeine Bemerkungen	.	
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.1 Zu § 4 KEnG Kantonale Energieplanung	Mit der Energieplanung auf Stufe Kanton und dem Unterbreiten eines Planungsberichtes alle fünf Jahre sind wir einverstanden. Die gesetzliche Regelung widerspiegelt die momentane Praxis und stellt die Kontinuität sicher.	Der Prozess bis "Netto Null 2050" muss durch den Kanton bei den Gemeinden begleitet werden.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.2 Zu § 5 KEnG Kommunale Energieplanung	<p>Die Rückmeldung an die Dienststelle sollte im Gleichschritt mit dem Planungsbericht auf Kantonebene alle fünf Jahre erfolgen.</p> <p>Wir finden eine kompatible Energieplanung netto Null 2050 ( Die genaue Definition fehlt) ist übertrieben.</p>	<p>Es droht eine Überforderung der Gemeinden. Insbesondere in kleineren Gemeinden werden die personellen und finanziellen Ressourcen fehlen. Es muss eine einfache Lösung gefunden werden, zum Beispiel mit einem Tool, das gewisse Parameter oder Werte errechnet.</p> <p>Die Möglichkeit zur überkommunalen Planung erleichtert die Aufgabe zu wenig.</p>
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.2 Zu § 5 KEnG Kommunale Energieplanung	Wir fordern, dass die EPA-Beratung mit dokumentierter Umsetzung der Empfehlungen <b>explizit und rechtsverbindlich</b> als Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nach § 5 KEnG gilt. Alles andere gefährdet die politische Akzeptanz – gerade in kleinen Gemeinden.	Für viele kleinere Gemeinden ist eine vollständige Energieplanung im Sinne eines Gutachtens weder fachlich noch finanziell tragbar. Es braucht deshalb <b>eine klare, pragmatische Definition, wann die Vorgabe als erfüllt gilt.</b> Die EPA-Beratung ist ein bewährtes, standardisiertes Instrument – <b>sie muss rechtlich gleichwertig anerkannt werden.</b>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.2 Zu § 5 KE nG Kommunale Energieplanung	Die Mitte Luzern fordert eine <b>gesetzliche Präzisierung</b> , dass Grundeigentümer, die eine gleichwertige erneuerbare Heizlösung vorsehen oder betreiben, <b>nicht zu einem Anschluss an ein Fernwärmenetz verpflichtet werden dürfen</b> – selbst, wenn sie sich im Geltungsbereich einer kommunalen Energieplanung befinden. Der Begriff <i>zumutbar</i> des Artikel §6 ist verbindlich zu definieren.	<p>Diese neue gesetzliche Planungs-Pflicht gibt den Gemeinden ein strategisches Instrument in die Hand, um Gebiete mit Potenzial für Fern- oder Nahwärmeverbünde zu definieren – z. B. in Ortszentren oder Arealen mit hoher Dichte. Daraus können sich mittelbar Anschlussverpflichtungen für Grundeigentümer ergeben, die im § 6 Absatz 1 KE nG geregelt sind. Der neue Artikel §5 in Verbindung mit §6 kann in Zukunft zur folgenden Beurteilung führen:</p> <p><b>1. Fall: Bestehende erneuerbare Heizsysteme (z. B. Erdsonde, Holz, Solar)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die aktuelle Gesetzeslage erlaubt <b>keinen pauschalen Anschlusszwang</b>, sondern nur im <b>Einzelfall</b> bei <b>vorliegender verbindlicher Planung</b> (z. B. Energieplan oder Quartierplan mit Anschlussperimeter).</li> <li>Die Formulierung „zumutbar“ lässt Raum für <b>Interessenabwägung</b>.</li> <li>Eigentümer mit <b>nachweislich CO<sub>2</sub>-neutralen Systemen</b> verfügen über <b>gute Argumente gegen einen Zwangsanschluss</b>.</li> <li>Fazit: <b>Der Spielraum für einen Anschlusszwang besteht formal</b>, ist aber <b>begrenzt und rechtlich anfechtbar</b>, wenn bereits eine funktionierende erneuerbare Lösung besteht.</li> </ul> <p><b>2. Fall: Wärmeerzeugung muss neu erstellt oder ersetzt werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In diesem Fall <b>steigt die Wahrscheinlichkeit</b>, dass die Gemeinde <b>den Anschluss an ein Fernwärmenetz verlangt, sofern eine verbindliche Planung nach §5 besteht</b>.</li> <li>Die Zumutbarkeitsprüfung könnte dann z. B. so ausgelegt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>„<b>Warum eine teure Erdsonde bohren, wenn ein Wärmenetz vor der Tür liegt?</b>“</li> <li>„<b>Einzelanlagen belasten das Stromnetz zusätzlich – der Verbund ist systemisch effizienter.</b>“</li> </ul> </li> <li>Besonders bei Neubauten oder Ersatz fossiler Systeme ist der Spielraum der Behörden <b>grösser</b>, da kein bestehender Investitionsschutz geltend gemacht werden kann.</li> <li>Fazit: <b>Ja, der mögliche „Zwang“ steigt deutlich</b>, wenn die Wärmeerzeugung neu erstellt werden muss – <b>insbesondere innerhalb eines klar definierten Netzperimeters</b>.</li> </ul> <p>Die Mitte Luzern anerkennt die Rolle von Wärmeverbänden in der Energiewende. Gleichzeitig fordert sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Technologieoffenheit wahren:</b> Auch in Fernwärmegebieten müssen <b>erneuerbare Einzellösungen wie Erdsonden oder Holzheizungen</b> zulässig bleiben – insbesondere wenn sie ökologisch gleichwertig und wirtschaftlich sinnvoll sind.</li> <li><b>Begriff „zumutbar“ konkretisieren:</b> Das Gesetz oder die Verordnung muss klarstellen, dass ein Anschlusszwang <b>nicht zulässig ist</b>, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>eine nachhaltige Einzelversorgung vorhanden oder vorgesehen ist,</li> <li>die Anschlusskosten überdurchschnittlich hoch wären,</li> </ul> </li> </ol>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ oder die Umweltwirkung im Vergleich zur Einzellösung keinen Vorteil bringt.</li> </ul> <p><b>Verhältnismässigkeit sichern bei Umsetzung von §5:</b> Die Energieplanung darf <b>nicht zum Instrument des faktischen Zwangs werden</b>, sondern soll <b>Anreize und Koordination schaffen</b>. Wir erwarten im Gesetzes-, bzw. Verordnungsentwurf zu Handen des Kantonsrates entsprechende Präzisierungen.</p>
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.3 Zu § 3 KEnV Kommunale Energieplanung	§ 3 Abs. 1 lit. e ist zu streichen.	<p>Die Mitte Luzern lehnt diese zusätzliche Pflicht für die Gemeinden ab. Die Festlegung konkreter Massnahmen zur Verbrauchsreduktion und zum Ersatz fossiler Energien <b>liegt primär in der Verantwortung von Bund und Kanton</b>, nicht der einzelnen Gemeinde.</p> <p>Kantonale und eidgenössische Vorgaben (z. B. MuKen, Energiegesetz, Gebäudeprogramm, Förderinstrumente) <b>definieren bereits verbindliche Standards und Zielpfade</b>. Gemeinden verfügen weder über die Instrumente noch über die personellen Mittel, um zusätzlich Massnahmen zu formulieren, die darüber hinausgehen – insbesondere nicht in kleinen und mittleren Gemeinden.</p> <p>Der Ersatz fossiler Energieträger betrifft mehrheitlich private Eigentümerschaften. Gemeinden <b>können diesen Wechsel nicht anordnen</b>, sondern höchstens indirekt über Informationsangebote oder Quartierstrategien fördern. Eine <b>Pflicht zur Massnahmenfestlegung suggeriert falsche Erwartungen</b> an deren Steuerungskompetenz.</p> <p>Die wesentlichen Inhalte der kommunalen Energieplanung – Bestand, Potenzialanalyse, Grobkonzepte für Wärmeversorgung – sind durch lit. a–d bereits abgedeckt. Lit. e ist inhaltlich unscharf, kaum überprüfbar und birgt <b>hohes Konfliktpotenzial bei der Umsetzung</b>.</p> <p>Die Gemeinden sollen sich auf ihre koordinierenden und analysierenden Rollen fokussieren können. <b>Massnahmen zur Verbrauchsbegrenzung und zur Substitution fossiler Energien müssen zentral durch Bund und Kanton geführt werden – dort, wo auch die finanzielle und gesetzgeberische Verantwortung liegt.</b></p>
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>Die Förderung der vorzeitigen Umrüstung auf fossilfreie Energieträger, wie sie in der überwiesenen Motion 613 verlangt wird, wird nicht vollzogen. Diese Entgeltung oder Abfrackprämie <b>fehlt</b> im vorliegenden Gesetzesentwurf. Das ist aus Sicht der Mitte <b>nicht im Sinne der ursprünglichen Motion</b> und wird klar kritisiert.</p> <p>Im Grundsatz sind wir ansonsten mit diesen Massnahmen einverstanden.</p>	
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KEnG Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten	Wir sind mit dem Artikel einverstanden.	.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.2 Zu § 14 KE nG Elektro-Wasserenwärmer	§ 14 KE nG ist so zu ergänzen, dass bei Gebäuden mit eigenproduziertem Strom – insbesondere aus Photovoltaik – der Einsatz von elektrischem Boilerbetrieb für die Warmwasseraufbereitung <b>ausdrücklich zulässig bleibt, sofern keine fossilen Energieträger verwendet werden.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eigenverbrauch optimieren – statt verhindern</b> Der Einsatz von <b>direktelektrischen Warmwasserbereitern in Kombination mit Photovoltaik</b> kann ökologisch sinnvoll sein, weil so <b>Überschussstrom im Sommer tagsüber direkt genutzt</b> und Netze entlastet werden. Denkbar ist, dass an die Steuerung gewisse Vorgaben gemacht werden. Zum Beispiel, CKW-PV-Manager, oder ähnliche Systeme. Ein pauschales Verbot oder regulatorische Unsicherheit verhindert diese Entwicklung.</li> <li>• <b>Technologieneutralität und Effizienz</b> Nicht in jedem Gebäude ist ein Wärmepumpenboiler sinnvoll oder wirtschaftlich. Gerade bei <b>kleinen Systemen, temporären Nutzungen oder autarken Gebäuden</b> kann ein Elektroboiler – gespeist mit PV-Strom – <b>eine effiziente und emissionsfreie Lösung sein.</b></li> <li>• <b>Rechtssicherheit schaffen</b> Der aktuelle § 14 ist auslegungsbedürftig: Der Begriff „elektrisch betriebenes Warmwassergerät“ kann als pauschales Verbot verstanden werden. Es braucht eine <b>klare Ausnahmeformulierung</b>, dass <b>elektrisch betriebene Geräte in Kombination mit Eigenstromerzeugung zulässig sind</b>, wenn keine fossile Stromquelle verwendet wird.</li> <li>• <b>Anreiz statt Hürde</b> Solaranlagen lohnen sich umso mehr, wenn auch der Warmwasserbedarf damit gedeckt werden darf. <b>Ein Verbot des Elektroboilers trotz PV-Eigenstrom würde den Nutzen der Anlage massiv schmälern</b> – das ist nicht zielführend.</li> </ul>
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.3 Zu § 18 KE nG Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	Mit diesen Vorgaben sind wir einverstanden.	Die Massnahme ist angemessen.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.4 Zu § 10a KE nV Anforderungen an die Wärmeerzeugung	Wir sind mit diesen Massnahmen einverstanden.	Die Vorgaben sind angemessen.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.5 Zu § 10b KE nV Wirtschaftliche Unzumutbarkeit beim Ersatz des Wärmeerzeugers	Wir sind damit einverstanden.	Die Massnahme ist angemessen.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.6 Zu § 10c KE nV Befreiungen und Ausnahmen beim Ersatz des Wärmeerzeugers	Wir sind damit einverstanden.	Die Ausnahmen sind angemessen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.7 Zu § 17 KE nV Grossverbraucher; Vereinbarungen, Gruppen	Mit der Klausel für Grossverbraucher sind wir einverstanden.	Die Massnahme ist angemessen.
E. Vorbild öffentliche Hand	E.0 Allgemeine Bemerkungen	Die Mitte ist klar der Meinung, dass die öffentliche Hand ihre Vorbildfunktion wahrnehmen muss.	
E. Vorbild öffentliche Hand	E.1 Zu § 26 KE nG Vorbild öffentliche Hand	Wir sind mit diesen Massnahmen einverstanden.	Die Massnahmen sind angemessen.
E. Vorbild öffentliche Hand	E.2 Zu § 21 KE nV Vorbild öffentliche Hand	Im §21 Abs. 2 ist der Hinweis auf das <b>Label Minergie</b> zu streichen.	Die Mitte Luzern spricht sich klar für eine hohe Energieeffizienz bei öffentlichen Bauten aus – lehnt jedoch die explizite Nennung eines <b>privaten Labels in einer Verordnung</b> aus folgendem Grund ab. Das Label <i>Minergie</i> ist ein <b>privatrechtlich geführtes Label</b> , das mit Kosten und formalen Vorgaben verbunden ist. Der Staat soll sich in Gesetz und Verordnung <b>auf Grundanforderungen oder Normen stützen, nicht aber einzelne Anbieter oder Labelorganisationen namentlich bevorzugen</b> . Das widerspricht dem Grundsatz der Anbieterneutralität.
F. Förderung	F.0 Allgemeine Bemerkungen	<b>Die Mitte Luzern begrüsst ausdrücklich, dass im neuen §27 die Speicherung von Energie als eigenständiger Bestandteil der Gesetzgebung aufgenommen wurde.</b>  Damit wird anerkannt, dass <b>Stromspeicher, thermische Speicher und andere Energiespeichertechnologien eine zentrale Rolle in der dezentralen, erneuerbaren Energieversorgung der Zukunft</b> spielen – sowohl zur <b>Netzstabilisierung</b> , zur <b>Eigenverbrauchsoptimierung</b> als auch zur <b>Reduktion von Spitzenlasten</b> .	
F. Förderung	F.1 Zu § 27 KE nG Grundsätze	Die Formulierung in §27 „Der Kanton <i>kann</i> Massnahmen fördern ...“ ist zu ersetzen durch:  „Der Kanton <i>fördert</i> Massnahmen ...“  Für die Gemeinden ist die Kann - Formulierung zu belassen.	Die Mitte Luzern fordert eine <b>verbindlichere gesetzliche Grundlage für Fördermassnahmen</b> , wie sie im Rahmen der Motion <b>M 613</b> vom Kantonsrat beschlossen wurden. Eine <b>Kann-Formulierung ist ungenügend</b> , wenn die Klimaziele ernst genommen und Investitionssicherheit geschaffen werden sollen.
F. Förderung	F.2 Zu § 28 KE nG Förderprogramme, Finanzhilfen	Mit dieser Vorgabe sind wir einverstanden. Entspricht der Forderung des Parlamentes und der Erfüllung nach der Führung eines Klimafonds in Form der neuen Hauptaufgabe H2045	Die Vorgabe ist angemessen.
F. Förderung	F.3 Zu § 22 KE nV Förderprogramme	Damit sind wir einverstanden.	Diese Massnahme macht Sinn.
F. Förderung	F.4 Zu § 24 KE nV Form und Inhalt der Gesuche	Damit sind wir einverstanden.	Die Vorgaben sind Sinnvoll.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
G. Datenlieferungspflicht	G.0 Allgemeine Bemerkungen	Seitens der Datenlieferanten dürfen keine unangemessenen Kosten entstehen.	
G. Datenlieferungspflicht	G.1 Zu § 33 KEng Auskunfts-, Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiestatistik	Auf Stufe Gemeinde dürfen diesbezüglich keine Nennenswerte Kosten entstehen.	Die Massnahme ist angemessen.
G. Datenlieferungspflicht	G.2 Zu § 30 KEngV Datenlieferungspflicht thermische Netze	Für den Datenlieferanten dürfen keine unangemessene Kosten entstehen.	Die Datenlieferung muss angemessen sein.
H. Auswirkungen der Gesetzesänderungen	H.0 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	<p>Die Mitte Luzern unterstützt den Grundsatz, dass die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesanpassung sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden gering bleiben müssen. Neue gesetzliche Vorgaben dürfen nicht zu einem Stellenaufbau oder unnötigem administrativen Mehraufwand führen. Stattdessen sind klare Zuständigkeiten, effiziente Abläufe und modulare Umsetzungshilfen erforderlich.</p> <p>Die Anwendung des Labels Minergie-ECO durch die Dienststelle Immobilien lehnen wir ab. Ein privates Label darf nicht faktisch zum Standard erhoben werden, zumal es mit zusätzlichen Kosten verbunden ist und die Flexibilität bei der Umsetzung einschränkt.</p>	